



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 49  
Ausgabe: 01/2024  
Datum: 03.01.2024

Datum	Inhalt	Seite
20.12.2023	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	1
18.12.2023; 28.12.2023	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 – 3
03.01.2024	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3
12.12.2023; 19.12.2023	Aufgebote der Sparkasse Westmünsterland	3 – 4

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn [REDACTED], geboren am [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] [REDACTED], ist ein Bescheid vom 20.12.2023, Aktenzeichen [REDACTED], zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3226, Etage 2 (Nebengebäude), eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 20.12.2023

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag  
gez.  
Demming

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

## **Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED], hat mit Antrag vom 06.07.2020 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in [REDACTED] beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung und die Änderung der Biogasanlage. Es ist geplant, den bisherigen Fermenter zum Nachgärer und den bisherigen Nachgärer zum Fermenter umzunutzen. Es soll eine neue Feststoffeintragsanlage sowie eine Separation errichtet werden. Ein bisheriger Vormischbehälter soll zur Lagerung des belasteten Regenwassers genutzt werden. Die Erhöhung der Biogasmenge und somit eine Erhöhung der Inputmenge ist vorgesehen. Die Stofföffnungsklausel soll in Anspruch genommen werden. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas erzeugt werden. Die Feuerungswärmeleistung der BHKW beträgt 2,72 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Behälter der Biogasanlage sind gasdicht abgedeckt. Die Inputstoffe werden auf befestigten Flächen gelagert, anfallendes Sickerwasser und belastetes Regenwasser werden gesammelt. Das angrenzende Gewässer wird durch eine Stützwand sowie einen Erdwall vor Einträgen durch Gärreste im Havariefall geschützt. Die Emissionen der BHKW werden nach der TA Luft bzw. der 44. BImSchV jährlich überwacht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiges Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.12.2023  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

Die [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED], hat mit Antrag vom 25.08.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in [REDACTED] beantragt.

Gegenstand des Antrages ist eine Biomethanaufbereitung, CO<sub>2</sub> Aufbereitung und LNG Herstellung. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 2,3 Mill Nm<sup>3</sup> Biogas pro Jahr verarbeitet werden. Weiterhin ist die Zulassung auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG beantragt wurden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung des beantragten Vorhabens Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner nachteiligen Änderung der Geräuschsituation. Im Hinblick auf Emissionen sind keine Veränderungen zur aktuellen Situation zu erwarten. Durch die Abdeckung sämtlicher Behälter können Geruchsemissionen minimiert werden. Das Vorhaben wird im Außenbereich realisiert und wird sich nicht auf ökologisch empfindliche Gebiete auswirken.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.12.2023

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: [REDACTED]

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

### **Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 26.10.2023 beantragt [REDACTED] die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück [REDACTED]

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 3. Januar 2024

Kreis Borken

Der Landrat

Fachbereich Natur und Umwelt

Az.: [REDACTED]

Im Auftrag

gez.

Cordula Thume

### **Aufgebote der Sparkasse Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 318110467 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.03.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.12.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337259212 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 19.03.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 19.12.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand